

# RS Vwgh 2004/11/16 2000/17/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Bei den im § 69 Abs 1 Z 2 AVG bezeichneten "Tatsachen und Beweismitteln" muss es sich um neu hervorgekommene, d.h. um solche handeln, die bereits zur Zeit des Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden. Mit "Tatsachen" sind Geschehnisse im Seinsbereich, nicht etwa Rechtsänderungen oder spätere Gutachten über Tatsachen, mit "Beweismittel" Mittel zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen gemeint (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 08te Auflage, Rz 588).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000170022.X02

## Im RIS seit

15.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)